

## Bio im Spannungsfeld von Zusatzstandards und Ausnahmen

In der Jännerausgabe der Zeitung „Blick ins Land“ ließ ein Artikel über den Biolandbau aufhorchen. Es gäbe vor allem bei den Betriebsmitteln zu viele Ausnahmeregelungen. Man müsse sich im Biolandbau wieder auf das Wesentliche besinnen, zumal der Abstand zu verschiedenen konventionellen Vermarktungsetiketten, die zunehmend mit dem Stichwort „Nachhaltigkeit“ werben, immer geringer wird. Außerdem erfordere die Gewährung von Ausnahmen zu viel Bürokratie. Die Richtlinienfrage kann nach unserem Erachten nicht so einfach abgeurteilt werden – neben Ausnahmen gibt's auch Zusatzanforderungen. Hier ein Versuch einer ganzheitlichen Betrachtung.

### Bio und Nachhaltigkeit

Fakt ist: Der Ressourcenverbrauch im Biolandbau ist minimal in Bezug auf den konventionellen Bereich. Unsere Kontrollverfahren zeigen uns, dass für den Biolandbau gelistete Betriebsmittel meist nur dann verwendet werden, wenn dies auch einen Sinn ergibt.

### Bio und Ausnahmeregelungen – sind diese gerechtfertigt?

Der Biolandbau entwickelt sich im Richtlinienbereich ständig weiter, und es wird daher immer notwendig sein, in den unterschiedlichen Bereichen Übergangsfristen und Ausnahmen zu gewähren. Ausnahmeregelungen ermöglichen es den Betrieben, sich an einen zukünftigen Standard anzupassen und Härtefälle zu vermeiden. Das ist gut und fair. In der Umsetzung sind Ausnahmen aber vor allem mit Einem verbunden: einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand. Alle Ausnahmen müssen individuell erfasst, geprüft, verwaltet, gemeldet und schließlich offiziell genehmigt werden. Für uns ist die gute Verwaltung der Ausnahmen eine Pflicht, damit die Betriebe Sicherheit haben und die positive Zertifizierung weiterhin aufrecht bleiben kann.

### Bio und Zusatzstandards für den Markt

Bio ist ein wichtiges Marktsegment im Lebensmittelhandel geworden. Es wird versucht, die Produkte – auch jene in Bio-Qualität – über zusätzliche Standards von jenen der Mitbewerber abzuheben. Zusatzstandards betreffen meist Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln oder höhere Auflagen in der Produktion (Weide...). Oftmals stellen uns unsere KundInnen die Frage: „Warum schon wieder ein neuer Standard (egal ob Getreide, Milch, Eier...)?“ Wir können diese Frage als Kontrollstelle nicht befriedigend beantworten, da die Standardentwicklung nicht in unsere Kompetenz fällt. Unser Auftrag ist es, die Einhaltung der Zusatzstandards in der Kontrolle zu überprüfen.

### Was kann die ABG tun?

Wir sind Ihr Ansprechpartner bei Unklarheiten, und wir versuchen alle Anforderungen, die an Sie und auch an uns gestellt werden, im Rahmen der jährlichen Biokontrolle zu erfüllen. Bitte achten Sie bei der nächsten Kontrolle darauf, wie viele verschiedene Richtlinien unsere Kontrollorgane mit Ihnen abhandeln „müssen“. Wir geben unser Bestes, damit Sie als unsere Kundinnen und Kunden, aber auch die verschiedenen Richtliniengeber zufrieden gestellt sind.

Ihrem Betrieb wünsche ich, dass es uns weiterhin gemeinsam gelingt aufzuzeigen, dass der Biolandbau mit Abstand die Lebensmittelerzeugung mit dem höchsten und nachhaltigsten Standard ist!

Auf den folgenden Seiten finden Sie wie gewohnt wichtige Informationen die Richtlinien und die Kontrolle betreffend.

Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten Teams ein erfolgreiches Jahr 2011.

**Christa Drawetz**  
Abteilungsleiterin Landwirtschaft



## Richtlinien-News

### Erweiterung der Leitlinien des Ministeriums

In unserer Broschüre vom September 2009 haben wir die Neuerungen beschrieben, die sich aus der Umsetzung der geänderten EU-Bio-Verordnung ergeben. Die Leitlinien des Ministeriums bezüglich der nationalen Umsetzung haben wir ebenfalls in dieser Broschüre berücksichtigt. Sie hat nach wie vor Gültigkeit. Nun gibt es einige Ergänzungen zu den Leitlinien, die wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis bringen wollen. Diese Bestimmungen betreffen – wie so oft – nur tierhaltende Betriebe.

### Wasserzugang für Wassergeflügel (Enten, Gänse)

Gänse und Enten (Peking-, Barbarieenten oder Mularden) müssen ab der vollständigen Befiederung, spätestens aber ab einem Alter von 6 Wochen, Pekingenten ab einem Alter von 5 Wochen, Zugang zu einem Wasserbecken/einer Badegelegenheit im Auslauf haben (z. B. Rinnen oder Becken). Diese Einrichtungen müssen zumindest das Eintauchen des Kopfes und eines Teils des Halses und ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen. Die Anforderung an solche Einrichtungen sind:

- Mindestlänge 1 m (unabhängig von der Tierzahl)
- nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von mindestens 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente
- Wassertiefe mindestens 10 cm
- Breite der Wasserfläche mindestens 20 cm
- Breite der Öffnungen mindestens 15 cm

Die Rinnen oder Becken sind täglich zu reinigen, der Bereich um diese Einrichtungen darf nicht verschlammten. Wenn notwendig, muss der Ort der Badegelegenheit in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.

Auch in der Aufzuchtperiode müssen zumindest teilweise Tränken mit offener Wasseroberfläche vorhanden sein, die das Ausspülen der Nasenlöcher und das Reinigen der Augen ermöglichen.

### natürliches Material für Bienenwohnungen

Die EU-Bio-Verordnung fordert, dass, Beuten „grundsätzlich aus natürlichen Materialien“ bestehen müssen. Entsprechend den

Leitlinien dürfen nur folgende Materialien verwendet werden: unbehandeltes Holz und Stroh sowie Ton und Lehm. Bezüglich der Materialien für Verbindungselemente, Fütterungseinrichtungen, Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung gibt es weiterhin keine Einschränkungen.

### Umstellungsfutter für Bio-Fische nicht mehr erlaubt

Das Ministerium hat klargestellt, dass die seit Sommer 2010 gültige Bio-Verordnung in Bezug auf die Fütterung von Bio-Fischen die Verwendung von Umstellungsfuttermitteln ausschließt.

### Nachkommen von verbotenen Tierzukaufen

Wurde ein Tier zugekauft, das entsprechend den Vorgaben nicht hätte zugekauft werden dürfen (z. B. eine konventionelle Kuh), muss dieses Tier wieder verkauft werden – das ist nicht neu. Neu ist nun die Klarstellung des Ministeriums, dass die Nachkommen aus dem ersten Wurf nach dem falschen Zukauf am Betrieb bleiben dürfen, unabhängig von ihrer weiteren Verwendung (Zucht, Mast) und nach Einhaltung der Umstellungszeiten (gerechnet ab Geburtstermin) sogar Bio verkauft werden dürfen. Weitere Nachkommen sind nicht umstellbar und müssen, wie auch das Muttertier, den Betrieb wieder verlassen. Sie gelten als konventionelle Tiere.

### konventionelle Hähne

Zu Zuchtzwecken können bei Geflügel konventionelle männliche Tiere älter als drei Tage in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur wenn Bio-Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und diese Tiere anschließend gemäß den Bio-Bestimmungen gehalten werden. Die Umstellungszeit für solche Hähne beträgt 10 Wochen ab dem Zugangstermin.

Wir bitten Sie, diese Bestimmungen ab sofort zu berücksichtigen!

### Umsetzung der Weideverpflichtung

Das Ministerium hat vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe installiert, die einen Umsetzungsvorschlag für die Vorgaben zur Weide in der EU-Bio-Verordnung erarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat vor Weihnachten ihre Arbeit bezüglich



Rinder abgeschlossen. Der Vorschlag der Gruppe muss nun vom Ministerium und der Codex-Unterkommission Bio diskutiert werden. Der Abschluss dieses Prozesses wurde für März 2011 in Aussicht gestellt. Erst dann können wir Ihnen endgültige Informationen geben, wie die Weideverpflichtung ab 2013 in Österreich umzusetzen ist. Bis dahin gilt die vom Ministerium generell und automatisch verlängerte Ausnahme für fehlende Weide ohne doppelte Kontrolle.

### Erweiterung der Kleinbetriebsregelung

Knapp vor dem Jahreswechsel wurde vom Ministerium eine Erweiterung der Definition für Kleinbetriebe in Aussicht gestellt. Es soll nun auch möglich sein, dass Betriebe, die nur eine Rinderkategorie halten, z. B. Kalbinnen oder Ochsen, unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Kleinbetriebsregelung fallen können. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre waren die genauen Vorgaben noch nicht veröffentlicht und können deshalb hier nicht abgedruckt werden. Wir wer-



den zum gegebenen Zeitpunkt über die genauen Vorgaben informieren. Betriebe, die nun neu in die Kleinbetriebsregelung fallen, aber trotzdem um eine Verlängerung für die Ausnahme zur Anbindehaltung angesucht haben, bekommen im Zuge der Bio-Kontrolle genaue Informationen, ob sie nun als Kleinbetrieb unbefristet mit der Anbindehaltung weiterarbeiten können und welche Voraussetzungen gelten. Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, entfällt natürlich die zweite Pflichtkontrolle, da keine Ausnahme mehr beansprucht wird.

### Bio und Kosmetik

Seit November 2010 gibt es in Österreich nationale Bestimmungen für Bio-Kosmetik, die genaue Vorgaben zur Herstellung festlegen. Es gibt zwar nicht sehr viele Bio-LandwirtInnen, die auch Bio-Kosmetika herstellen, dennoch ist es interessant zu wissen, dass nach Ablauf der Übergangsfrist am 30. November 2011 auch der Kosmetikbereich in Österreich der Kontrollpflicht unterliegt, sobald „bio“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden. Die Bestimmungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.abg.at](http://www.abg.at) im Bereich Richtlinien/Codex.

Sabine Eigenschink  
Abteilung Service

## Neu: kostenfreie erweiterte Zertifikats-Abfrage

Die ABG bietet Ihren KundInnen unter [www.abg.at](http://www.abg.at) im Kundenportal (Schnellzugriff auf der Startseite rechts oben) eine erweiterte Zertifikats-Abfrage im passwortgeschützten Bereich an. Folgende Leistungen stehen ab sofort zur Verfügung:

- Betriebs- sowie Produktsuche
  - Zertifikats-Check
  - Bildung und Speicherung einer persönlichen Auswahl oft gebrauchter Betriebe
- Näheres unter [www.abg.at](http://www.abg.at)!

## Zweite Kontrolle bei Verlängerung von Ausnahmen im Tierhaltungsbereich

Betriebe, die über den 1. Jänner 2011 hinaus Ausnahmen zu den Tierhaltungsbestimmungen in Anspruch nehmen müssen, haben bekanntlich bis Ende 2010 eine Verlängerung dieser Ausnahme(n) bei der Landesregierung beantragen müssen. Diese behördliche Genehmigung ist für die Bio-Kontrolle 2011 bereitzuhalten.

Die Landesregierungen haben zugesagt, bis Ende Jänner 2011 möglichst alle Ansuchen bearbeitet zu haben. Betriebe, deren Ansuchen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig

bearbeitete werden konnten, werden uns von der Behörde gemeldet, sodass wir über laufende Verfahren informiert sind und dies bei der Kontrolle berücksichtigen können.

Wurden Ausnahmen nicht verlängert, sind seit 1. Jänner 2011 alle Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung ausnahmslos einzuhalten! Sollten bei der Kontrolle Mängel festgestellt werden, verlangt das Ministerium strenge Sanktionen, die bis zur Bio-Vermarktungssperre reichen können.



## Tarife für die Biokontrolle 2011

Die Tarife beinhalten die jährliche Betriebskontrolle, etwaige Stichprobenkontrollen, die Zertifizierung Ihres Betriebes nach der **EU-Bio-Verordnung** und nach **österreichischen Verbandsrichtlinien** sowie die Zusendung des **Bio-Betriebsmittelkataloges**. Probenahmen und Analysen sind bei negativem Analyseergebnis in den Tarifen enthalten. Bei positivem Ergebnis gehen die Kosten für die Probenahme und -analyse nach tatsächlichem

Aufwand zu Lasten des Betriebes. Erstmals seit 2007 haben wir die Tarife geringfügig erhöht und an die steigenden Aufwände angepasst, wobei die jährliche Grundgebühr nicht angehoben wurde. Als Geschäftsführer habe ich den Auftrag, unser Unternehmen nicht gewinnbringend zu führen. Daher werde ich weiterhin – wie in den letzten Jahren gehandhabt – die Tarife nur dann anheben, wenn es unbedingt erforderlich ist.

Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2011.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

**Hans Matzenberger**  
Geschäftsführer

	€ netto	€ brutto
<b>Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)</b>	90,00	99,00
<b>Grünland, Acker, Spezialkulturen:</b>		
pro Hektar Grünland	6,40	7,04
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	4,50	4,95
pro Hektar Acker	7,60	8,36
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Feldgemüse, Glashaus/Folientunnel)	13,90	15,29
<b>tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:</b>		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	13,90	15,29
<b>Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	50,00	55,00
pro Hektar Karpfenteich	7,60	8,36
pro Hektar Forellenteich	150,00	165,00
<b>Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Analysen bis zur Anerkennung werden lt. Aufwand verrechnet.		
<b>Spezialbetriebe:</b>		
z. B.: Pilzzüchter, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
<b>Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:</b>	630,00	693,00
<b>Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:</b>	145,00	159,50
<b>Alm mit eigenem Kontrollvertrag:</b>	145,00	159,50
<b>zusätzliche Leistungen:</b>		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	11,00	12,10
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle Gastronomie, private Biostandards (z. B.: Prüf nach, Naturland, Ackerbaustandards), Bearbeitung vorzeitige Anerkennung, Bearbeitung Sanktion 4, behördlich angeordnete Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 60,00	pro Stunde 66,00
	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	30,00	33,00
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	110,00	121,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	50,00	55,00
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	145,00	159,50
Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

### KONTAKT

**Austria Bio Garantie GmbH**  
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W  
T: 022 62/ 67 22 12  
F: 022 62/67 41 43  
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V  
T: 031 82/401 01-0  
F: 031 82/401 01-4  
lebring@abg.at

**Abteilung Service**  
für alle Bundesländer:  
**Sabine Eigenschink**  
T: 022 62/ 67 22 12-29  
s.eigenschink@abg.at

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Austria Bio Garantie GmbH  
Königsbrunner Straße 8  
A 2202 Enzersfeld  
www.abg.at  
FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

**Für den Inhalt verantwortlich:**  
Austria Bio Garantie

**Fotos:** EU-Kommission  
**Grafik:** co2 – Werbe- und Design-agentur  
**Druck:** gugler cross media, Melk

**Copyright © 2010 Austria Bio Garantie:** Alle Rechte vorbehalten. Die Verbreitung oder Modifikation der gegenständlichen Broschüre ganz oder teilweise ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die Austria Bio Garantie ist untersagt.

(alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.)  
Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

